

99129068005000

Entnahme von Grundwasser mit förmlichen Verwaltungsverfahren Erlaubnis

Heruntergeladen am 22.07.2025

<https://fimportal.de/services/99129068005000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99129068005000
Leistungsbezeichnung I	Entnahme von Grundwasser mit förmlichen Verwaltungsverfahren Erlaubnis
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser in einem förmlichen Verfahren beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Ableiten von Grundwasser, Gewässernutzung, Gewässer, Wasser, Öffentliche Bekanntmachung, Zutageleiten, Wasserrechtliche Erlaubnis, Zutagefördern, Mündliche Verhandlung, Wasserhaushalt, Erörterungstermin
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Wasser (129)
Verrichtungskennung	Erlaubnis (005)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	01.12.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz (MKUEM)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_8.html https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_15.html
Teaser	Wenn Sie Grundwasser entnehmen möchten, können Sie eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde beantragen. Diese kann in einigen Fällen nur in einem förmlichen Verwaltungsverfahren erteilt werden.
Volltext	<p>Wenn Sie Grundwasser in größeren Mengen entnehmen möchten, benötigen Sie eine wasserrechtliche Erlaubnis. Diese können Sie bei der zuständigen Behörde beantragen. Sie prüft Ihren Antrag und entscheidet, ob Sie eine Erlaubnis erhalten.</p> <p>Unter Umständen muss die Behörde ein förmliches Verwaltungsverfahren durchführen. Dabei haben Beteiligte die Möglichkeit, sich zu dem Vorhaben zu äußern. Die Behörde macht das Vorhaben zu diesem Zweck öffentlich bekannt und führt, falls notwendig, eine mündliche Verhandlung durch.</p> <p>Die Erlaubnis legt Art und Maß der Nutzung fest. Sie ist unter Umständen mit Auflagen und Nebenbestimmungen verknüpft. Im Gegensatz zur Bewilligung kann eine Erlaubnis von den Behörden</p>

Modul

Sachverhalt

widerrufen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung von Grundwasser besteht nicht.

Keine wasserrechtliche Erlaubnis benötigen Sie, wenn Sie Grundwasser nur in geringem Maße und ohne nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt entnehmen, zum Beispiel für

- den eigenen Haushalt,
- die Gartenbewässerung,
- den landwirtschaftlichen Hofbetrieb,
- das Tränken von Vieh oder
- die Entwässerung von Grundstücken.

Erforderliche Unterlagen

Welche Unterlagen Sie für Ihren Antrag benötigen, variiert je nach Art und Umfang Ihres Vorhabens. In einem Vorgespräch mit der zuständigen Wasserbehörde können Sie klären, welche Unterlagen in Ihrem Fall erforderlich sind.

In der Regel handelt es sich um mehrere oder sämtliche der folgenden Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtslageplan als Topographische Karte, in der die vorhandene beziehungsweise geplante Anlage farblich eingetragen ist
- aktueller katasteramtlicher Lageplan, in dem die vorhandene beziehungsweise geplante Anlage farblich eingetragen ist
- Angaben zur Art der Anlage
- schematische Darstellung der Anlage im Grundriss und Schnitt
- naturschutzfachliche Begleitplanung, bei Neuanlagen inklusive Eintragung im Kompensationsflächenverzeichnis
- gegebenenfalls: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Voraussetzungen

- Das Grundwasser und die öffentliche Wasserversorgung werden durch Ihre Nutzung nicht gefährdet.
- Ihr Vorhaben fällt nicht unter den Gemeingebrauch, für den keine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen ist.

Modul	Sachverhalt
Kosten	
Verfahrensablauf	<p>Eine Erlaubnis können Sie bei Ihrer zuständigen Wasserbehörde beantragen. Allgemein ergibt sich folgender Verfahrensablauf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Senden Sie Ihren Antrag auf eine Erlaubnis mit den erforderlichen Unterlagen an die zuständige Wasserbehörde. • Diese prüft die Vollständigkeit Ihres Antrags und Ihrer Unterlagen und kontaktiert Sie bei fehlenden Angaben oder Unterlagen, prüft Ihren Antrag aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht und beteiligt gegebenenfalls weitere Stellen. • Die zuständige Stelle gibt das Vorhaben öffentlich bekannt. • Die zuständige Stelle führt, falls notwendig, eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten durch. • Sie erhalten eine Erlaubnis oder einen Ablehnungsbescheid • Sie erhalten außerdem einen Gebührenbescheid. • Sie zahlen die Gebühr.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer hängt insbesondere von Qualität und Umfang Ihres Antrags und der Unterlagen ab.
Frist	Es gibt keine gesetzliche Frist. Beantragen Sie die Erlaubnis frühzeitig vor Beginn Ihres Vorhabens.
weiterführende Informationen	https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/wasserrecht/grundwasserrecht
Hinweise	
Rechtsbehelf	Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Entnahme von Grundwasser mit förmlichen Verwaltungsverfahren Erlaubnis • Für das Entnehmen von Grundwasser in größeren Mengen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Behörde zu beantragen • In bestimmten Fällen muss die Behörde ein förmliches Verwaltungsverfahren durchführen. • Bei einem förmlichen Verfahren haben Beteiligte die Möglichkeit, sich zum Vorhaben zu äußern. Dazu ist

Modul

Sachverhalt

eine öffentliche Bekanntgabe und eventuell eine mündliche Verhandlung nötig.

- Voraussetzung für die Erlaubnis: Durch das Vorhaben sind keine schädlichen, unvermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten

- Gegebenenfalls erforderliche Unterlagen:

Erläuterungsbericht Übersichtslageplan als

Topographische Karte mit farblicher Eintragung der vorhandenen beziehungsweise geplanten Anlage

aktueller katasteramtlicher Lageplan mit farblicher

Eintragung der vorhandenen beziehungsweise

geplanten Anlage Angaben zur Art der Anlage

schematische Darstellung der Anlage im Grundriss und

Schnitt naturschutzfachliche Begleitplanung, bei

Neuanlagen inklusive Eintragung im

Kompensationsflächenverzeichnis Fachbeitrag

Wasserrahmenrichtlinie

- Antrag ist gebührenpflichtig

- Zuständig: zuständige Behörde des jeweiligen

Bundeslandes

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal